

worden war¹²⁾. Noch interessanter ist der zweite Vorgang. Karl hatte nämlich den Zoll zu Boppard sowohl dem Heinrich Beyer zu Boppard als auch Erzbischof Baldwin von Trier verliehen. In einem von zwei Schiedsleuten gefällten Spruch heißt es, beide Parteien möchten ihre Urkunden König Karl vorlegen, *wand er die brieife yn zû beydersiiten orsprunge gegeben hat*¹³⁾. Karl sprach am 19. September 1352 den Zoll seinem Großoheim Baldwin zu, weil dessen *brive di ersten und di eldesten sein und den andern ire macht und kraft benemen*¹⁴⁾.

Weiterhin wird meine Behauptung bekräftigt durch die Beobachtung, daß man in vielen Urkunden Schutzformeln gegen Doppelvergaben finden kann. So heißt es z. B. in einer Urkunde Karls für die Stadt Friedberg: *Wer aber daz sache, daz wir von oberiger bete, irrsal oder von vergezenheit dheinen brief darüber gegeben hetten oder noch geben würden, dieselben brieife, in welchem sinne und wortern si begriffen werden, sullen in an der vorgenanten freyung und gnaden keinen schaden bringen*¹⁵⁾.

Das zeigt, daß Doppelvergaben in dieser Zeit keine Seltenheit waren und daß man versucht hat, sich mit Hilfe von Schutzformeln dagegen zu sichern.

So glatt die Rechnung auch aufzugehen scheint, eine Frage bleibt weiterhin unbeantwortet: Weshalb hat Karl IV. überhaupt sein Augenmerk auf Friedberg gerichtet? Alle übrigen Landerwerbungen lagen in der unmittelbaren oder weiteren Nachbarschaft von Böhmen, so die Lausitz, die Mark Brandenburg sowie die Gebiete in der Oberpfalz, in Sachsen und in Thüringen. Friedberg hätte völlig isoliert gelegen. Sollte vielleicht doch ein anderes Friedberg gemeint sein? Aber dagegen spricht, daß die drei kurfürstlichen Willebriefe ausdrücklich „Burg und Stadt“ erwähnen, was nur für das hessische Friedberg zutrifft, und daß ganz eindeutig geschrieben steht *in der Wedrelb.* — Diese Frage muß offen bleiben, bis vielleicht einmal ein neuer Fund Klärung bringen wird.

¹²⁾ Regesta Imperii 8, hg. von B ö h m e r - H u b e r (1877) Nr. 1479. Ungedruckt, Orig. im Stadtarchiv Mühlhausen.

¹³⁾ 1352 August 26, ungedruckt und nicht in Reg. Imp. 8 aufgenommen; Orig. im St.A. Koblenz.

¹⁴⁾ Reg. Imp. 8 Nr. 1509, ungedruckt, 2 Orig. im St.A. Koblenz.

¹⁵⁾ 1350 April 23, F o l t z Nr. 407. — Dieselbe Formel ist zu finden in den ebenfalls am 23. April 1350 gegebenen Urkunden für die Städte Gelnhausen, Frankfurt und Wetzlar (Reg. Imp. 8 Nr. 1276, 1283 und 1284). — Schutzformeln mit anderem Wortlaut enthalten u. a. die Urkunden für Nürnberg von 1350 April 23 (Reg. Imp. 8 Nr. 1277 und 1280), von 1352 Mai 26 (Reg. Imp. 8 Nr. 1490) und von 1352 November 4 (Reg. Imp. 8 Nr. 1524); für Rothenburg von 1352 Juli 13 (Reg. Imp. 8 Nr. 1498); für die Gräfin Jutta von Henneberg von 1350 April 22 (ungedruckt, nicht in Reg. Imp. 8, Orig. L.A. Meiningen).